



Segelclub Haltern am See e. V. (SCH)

Nutzungsordnung für Clubboote

Der Vorstand des Segel-Club „Haltern am See“ e. V. (SCH) hat bei der Vorstandssitzung vom 10.07.2024 nachfolgende Nutzungsordnung für Clubboote mit Wirkung ab dem 01.07.2024 beschlossen. Mögliche Anpassungen erfolgen entsprechend den Beschlüssen nachfolgender Vorstandssitzungen.

Inhaltsverzeichnis:

1	Grundlagen	1
2	Nutzungsgruppen	2
2.1	Clubboote mit „konkreter Nutzung“	2
2.2	Clubboote in Flatrate-Nutzung	2
2.3	Clubboot Kutter „Störtebecker 2	2
2.4	Jugendboote zum freien Training	
3	Clubboot Buchung der Nutzung	3
4	Clubboot Gebrauch	3
5	Verantwortung für den Bootszustand	4
6	Versicherungsschutz, Schäden	4
7	Entzug der Nutzungsberechtigung	5

Anlagen

Anlage 1 - Nutzungsvertrag:

Anlage 2 – Flatrate-Vereinbarung

Anlage 3 – Nutzungsvereinbarung Kutter

Anlage 4 – Nutzungsvereinbarung Freies Jugendtraining

Anlage 5 – Liste der Clubboote

1 Grundlagen

Der SCH stellt seinen Mitgliedern bestimmte Boote zur Nutzung zur Verfügung (siehe Anlage 5). Die Ausübung der Nutzung unterliegt stets dieser Nutzungsordnung und der Stegordnung des SCH, sowie allen weiteren einschlägigen Regelungen des SCH.

Die zur Nutzung zur Verfügung stehenden Boote sind Eigentum des SCH, der sie mit



Segelclub Haltern am See e. V. (SCH)

den Beiträgen angeschafft, wartet und pflegt. Grundlage der Gebrauchsüberlassung ist, dass Nutzer und Vertragspartner die bereitgestellten Clubboote in ordentlichem Zustand erhalten und sich mit Sorgfalt um die zur Nutzung überlassenen Boote kümmern. Nutzer im Sinne der Nutzungsordnung ist jeweils nur der verantwortliche Bootsführer. Jede Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Ersatzansprüche gleichwelcher Art gegen den SCH oder die für diesen tätigen Personen sind ausgeschlossen. Die Kosten für die Liegeplätze am Steg des SCH trägt der SCH.

2 Nutzungsgruppen

2.1 Clubboote mit „konkreten Nutzung“

Bei der konkreten Nutzung wird ein bestimmtes Boot einem oder mehreren Vereinsmitgliedern zur ausschließlichen Nutzung zugeteilt. Hierüber ist ein Nutzungsvertrag gemäß Anlage 1 zu schließen.

Der Nutzer ist auf seine Kosten auch für Pflege und Erhaltung des Bootes sowie ein geeignetes Winterlager verantwortlich.

Anderen Vereinsmitgliedern steht ein Boot, das zur konkreten Nutzung zugeteilt wurde, nicht mehr zur Verfügung

2.2 Clubboote zur „Flatrate-Nutzung“

Diese Boote können genutzt werden von Vereinsmitgliedern, die den besonderen Jahresbeitrag gemäß der Beitragsordnung gezahlt haben und eine Flatrate-Vereinbarung gemäß Anlage 2 geschlossen haben.

Dies gilt nicht für Ausbilder bei der Vorbereitung auf die praktische Prüfung eines DSV-Segelbootführerscheins und für Trainer.

Die der Flatrate-Nutzung unterliegenden Boote können auch genutzt werden von Vereinsmitgliedern ohne DSV-Segelführerschein (mindestens Jüngstenschein) während der Trainings- und Übungszeiten des SCH unter Aufsicht eines Ausbilders oder Trainers.

2.3 Clubboot Kutter „Störtebecker 2“

Dieses Boot kann von jedem Mitglied des SCH mit DSV-Segelschein genutzt werden. Es steht allerdings vorrangig den Mitgliedern der Jugendabteilung zur Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung durch Mitglieder der Jugendabteilung ist vorher mit dem Jugendwart abzusprechen. Der Jugendwart nimmt die Buchung der beabsichtigten Nutzung vor.

Eine Nutzungsvereinbarung für den Kutter „Störtebecker 2“ ist zu übersenden (*siehe Anlage 3 - Nutzungsvereinbarung Kutter*)

2.4 Jugendboote zum freien Training

Jugendliche (und Erwachsene mit Kindergeldanspruch) dürfen die Jugendboote zum freien Training nutzen. Sie müssen die Nutzung im Buchungsportal eintragen.



Segelclub Haltern am See e. V. (SCH)

Sie müssen die Nutzungsvereinbarung Freies Jugendtraining (Anlage 4) abschließen.

3 Clubboot Buchung und Nutzung

Eine beabsichtigte Nutzung des Kutters, der Flatrateboote und der Jugendboote für das freie Training ist im Buchungsportal im Mitgliederbereich der Internetseite des SCH (www.sc-haltern.de) zu buchen, insbesondere, damit andere mögliche Nutzer erkennen können, wann die Boote anderweitig vergeben sind.

Jeder mögliche Nutzer darf nur eine beabsichtigte Nutzung eintragen; ist die beabsichtigte Nutzung erfolgt, darf der Nutzer eine neue beabsichtigte Nutzung eingetragen.

4 Clubboot Gebrauch

Jeder Nutzer ist verpflichtet, das genutzte Boot nebst sämtlichen festen und losen Ausrüstungsgegenständen ordnungs- und bestimmungsgemäß zu gebrauchen, es vor Beschädigung zu bewahren und während seiner gesamten Nutzungszeit in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Vor und nach dem Gebrauch ist die Vollständigkeit der Ausrüstungsgegenstände zu prüfen.

Bei Verschleiß, Beschädigung oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen jeder Art ist der Nutzer umgehend zur Nachricht an den Bootswart des SCH verpflichtet. Am Ende der Nutzung ist das Boot zu reinigen, zu lenzen und - soweit vorhanden – die Persenning ordnungsgemäß anzubringen.

Boote mit Wasserliegeplatz sind nach Gebrauch immer an der zugewiesenen Anlegestelle sachgemäß zu vertäuen. Unsachgemäßes Vertäuen führt unweigerlich zu Beschädigungen.

Boote mit Landliegeplätzen sind auf den zugewiesenen Platz zu verbringen und sachgemäß einzulagern.

5 Verantwortung für den Bootszustand

Die Boote werden am Anfang der Segelsaison vom SCH in segelklarem und sicherem Zustand und ohne Reparaturbedarf zur Verfügung gestellt. Jeder Nutzer ist vor jeder Nutzung verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand des Bootes zu überprüfen. Durch jede Nutzungsübernahme erkennt der Nutzer den ordnungsgemäßen Zustand des Bootes an.

Während der Trainings- bzw. Ausbildungsmaßnahmen des SCH obliegt diese Verpflichtung - bei Nutzern ohne mindestens Jüngstenschein - den Trainern bzw. Ausbildern.



Segelclub Haltern am See e. V. (SCH)

Der Nutzer haftet für jeden Schaden und Verlust am Boot oder Ausrüstungsgegenständen während seiner Nutzungszeit, unabhängig davon, ob er oder Mitbenutzer ihn verursacht haben. Bei Übernahme des Bootes hat der Nutzer die Möglichkeit dem Bootswart oder einem anderen Vorstandsmitglied Vorschäden zu melden. Unterlässt der Nutzer diese Meldung, so obliegt ihm die Beweispflicht, dass ein nach seiner Nutzungszeit festgestellter Schaden nicht während seiner Nutzungszeit eingetreten ist. .

Der Vorstand des SCH (insbesondere durch den Boots- oder Jugendwart) kann gegenüber dem letzten Nutzer oder einem erkannten Verursacher von Schäden die sofortige Vornahme notwendiger Arbeiten oder den Ersatz abhanden gekommener oder beschädigter Teile am Boot anordnen. Wird der Anordnung nicht in angemessener Zeit Folge geleistet, kann der SCH die Arbeiten auf Kosten des Angewiesenen durchführen lassen.

Die Art und Weise der Durchführung von Erhaltungs-, Überholungs- und/oder Reparaturmaßnahmen ist vorher mit dem Bootswart des SCH im Einzelnen abzustimmen. Die Kosten der Beseitigung nicht abgestimmter Maßnahmen und der dann erfolgenden fachmännischen Durchführung der Maßnahmen trägt derjenige, der die nicht abgestimmten Maßnahmen veranlasst hat.

6 Versicherungsschutz, Schäden

Der SCH hat für jedes Clubboot auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Über sachliche und räumliche Risikoausschlüsse oder Haftungserweiterungen für das konkrete Boot hat sich der Nutzer beim 2. Vorsitzenden des S.C.H. zu erkundigen.

Durch die Versicherungsverträge des S.C.H. für die Boote werden irgendwelche Ersatzansprüche des S.C.H. oder Dritter – soweit sie nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt sind – gegenüber den Nutzern in keiner Weise berührt.

Treten am Boot Unfallschäden auf, hat der Nutzer diese Schäden unverzüglich schriftlich dem Bootswart zu melden. Die Schadensmeldung muss Angaben über Schadensursache, Zeit, Ort, eventuelle Unfallgegner, Zeugen und eine Schilderung des tatsächlichen Hergangs des Schadenseintritts enthalten.

Ist bei der Benutzung des Bootes Dritten ein Schaden entstanden, hat der Nutzer dieses unter Beifügung der obigen Angaben unverzüglich dem 2. Vorsitzenden des SCH zu melden, unabhängig davon, ob er sich für verantwortlich für den Schaden hält.

Versicherungsschutz für das Boot besteht nur, wenn der S.C.H. der Versicherung gegenüber unverzüglich den möglichen Anspruch anmeldet. Verweigert die Versicherung wegen Verletzung dieser Obliegenheit den Versicherungsschutz, weil der Schaden nicht dem SCH gemeldet wurde, besteht kein Anspruch des Nutzers gegenüber dem SCH.

Bei Schäden am genutzten Boot trägt der Nutzer den Schaden bis zum Betrag der



Segelclub Haltern am See e. V. (SCH)

Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung, zurzeit i.Hv. 255 €. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung trägt der Nutzer den Schaden vollständig.

Der Nutzer stellt den SCH von sämtlichen Ansprüchen geschädigter Dritter frei.

7 Entzug der Nutzungsberechtigung

Erweist sich ein Vereinsmitglied als ungeeignet zur Nutzung von Clubbooten, kann der Vorstand diesem jegliche Nutzungserlaubnis einschränken oder entziehen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückzahlung des geleisteten Beitrages.

Ungeeignet ist insbesondere, wer trotz Inhaberschaft eines DSV-Segelführerscheins nicht über ausreichende Fähigkeiten zur Führung bestimmter oder aller Clubboote verfügt oder wer gegen Clubregeln verstoßen hat.

1.Vorsitzender

Kassenwart